

**Entwurf Gesellschaftsvertrag
für die einfache Gesellschaft „
„Krienser Informationsstelle Gesundheit (KIG)“**

vom Datum

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	3
II.	ERRICHTUNG, ZWECK, DAUER UND AUFLÖSUNG.....	3
1.	Gesellschafter.....	3
2.	Gesellschaft und Zweck.....	3
3.	Vertragsdauer und Auflösung.....	3
III.	GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND GESCHÄFTSLEITUNG.....	4
4.	Gesellschafterversammlung.....	4
5.	Geschäftsleitung.....	4
6.	Geschäftsordnung.....	4
IV.	ERFÜLLUNG DER AUFGABEN.....	4
7.	Beschrieb des Zwecks und der damit verbundenen Aufgaben.....	4
8.	Beizug von Dritten.....	5
V.	FINANZIERUNG DER MITTEL.....	5
9.	Finanzierung.....	5
VI.	GESELLSCHAFTSVERMÖGEN.....	5
10.	Erwerb.....	5
11.	Veräußerung.....	5
12.	Verbindlichkeiten.....	5
VII.	LIQUIDATION.....	5
13.	Liquidation des Gesellschaftsvermögens.....	5
14.	Eingebrachte Güter.....	6
VIII.	VORBEHALT.....	6
15.	Vorbehalt.....	6

I. EINLEITUNG

Die Gemeinde Kriens will eine Koordinations- und Anlaufstelle betreiben. Diese Stelle beruht auf dem vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommenen Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ vom 28. September 2011 (B257/2011) und auf dem vom Gemeinderat genehmigten Konzept zur Errichtung einer Koordinations- und Anlaufstelle Gesundheit und Alter (KAG) vom 28. Oktober 2013 (GR-Geschäft Nr. 913/2013).

Die strategisch tätige Koordinationsstelle wird von der Gemeinde verwaltungsintern geführt. Deren Tätigkeit soll nicht Aufgabe der Gesellschaft sein.

Der Betrieb der operativ tätigen Anlaufstelle soll verwaltungsextern sichergestellt werden. Die Anlaufstelle soll zudem von den in der Gesundheitsversorgung tätigen Dienstleistern möglichst unabhängig sein bzw. diese sollen in gleichem Masse in der Stelle vertreten sein. Für die Sicherstellung des unabhängigen Betriebs dieser Anlaufstelle errichten die Gemeinde Kriens sowie der Spitex Verein Kriens eine einfache Gesellschaft.

II. ERRICHTUNG, ZWECK, DAUER UND AUFLÖSUNG

1. Gesellschafter

Die Gesellschafter sind die Gemeinde Kriens als Inhaberin der Heime Kriens einerseits und der Spitex Verein Kriens andererseits.

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gesellschafter aufnehmen.

2. Gesellschaft und Zweck

Die Gesellschafter errichten eine einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Gesellschaft dient der Führung und dem Betrieb einer Anlaufstelle im Sinne des Planungsberichts „Versorgungskonzepts Gesundheit und Alter Kriens“ vom 28. September 2011 bzw. im Sinne des Planungsberichts „Krienser Informationsstelle Gesundheit KIG“ vom 21. Mai 2014 sowie im Sinne des Konzepts zur Errichtung einer Koordinations- und Anlaufstelle Gesundheit und Alter Kriens (KAG) vom 28. Oktober 2013.

3. Vertragsdauer und Auflösung

Die Gesellschaft beginnt mit der beidseitigen Unterzeichnung des auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags.

Die Gesellschaft wird aufgelöst aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsvertrags durch einen Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag ist auf jedes Jahresende kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Gesellschafterversammlung kann die Termine und Fristen nach erfolgter Kündigung des Gesellschaftsvertrags verändern.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt ohne weiteres, wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder wenn über einen Gesellschafter der Konkurs eröffnet wird.

Für die Auflösung aus wichtigen Gründen gilt Art. 545 Abs. 2 OR.

III. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND GESCHÄFTSLEITUNG

4. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung führt die Gesellschaft, soweit sie Aufgaben und Kompetenzen nicht an die Geschäftsleitung delegiert hat. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Jeder Gesellschafter ist mit einer Stimme an der Gesellschafterversammlung vertreten.

5. Geschäftsleitung

Die Gesellschaft kann die Leitung der Gesellschaft an eine Geschäftsleitung delegieren. Ihr stehen diejenigen Kompetenzen zu, die ihr von der Gesellschafterversammlung übertragen sind. Sie vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Die Geschäftsleitung kann einem Gesellschafter oder einem Dritten übertragen werden.

6. Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung regelt die Aufgaben- und Kompetenzverteilung in einer Geschäftsordnung.

IV. ERFÜLLUNG DER AUFGABEN

7. Beschrieb des Zwecks und der damit verbundenen Aufgaben

Die mit der Erfüllung des Zwecks verbundenen Aufgaben ergeben sich aus dem Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ vom 28. September 2011, aus dem Planungsbericht „Krienser Informationsstelle Gesundheit KIG“ vom 21. Mai 2014 sowie aus dem Konzept zur Errichtung einer Koordinations- und Anlaufstelle

Gesundheit und Alter Kriens vom 28. Oktober 2013 sowie aus der Leistungsvereinbarung, die mit der Gemeinde Kriens abgeschlossen wird.

8. Beizug von Dritten

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Erfüllung der Aufgaben einem Gesellschafter zu übertragen oder für die Erfüllung der Aufgaben Dritte beizuziehen.

V. FINANZIERUNG DER MITTEL

9. Finanzierung

Die Gesellschaft finanziert die für die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben erforderlichen Mittel durch die von ihr erwirtschafteten Einnahmen.

VI. GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

10. Erwerb

Das Gesellschaftsvermögen besteht aus dem von den Gesellschaftern für die Erfüllung des Zwecks bestimmten Vermögenswerten sowie aus Vermögenswerten, deren Erwerb gemäss Ziffer V. finanziert wurde.

11. Veräusserung

Der Gegenwert aus der Veräusserung von Gesellschaftsvermögen fliesst in das Gesellschaftsvermögen.

12. Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten haften die Gesellschafter intern mit dem Gesellschaftsvermögen oder durch Zuschüsse zu gleichen Teilen.

VII. LIQUIDATION

13. Liquidation des Gesellschaftsvermögens

Das Gesellschaftsvermögen wird nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft liquidiert.

Den Gesellschaftern steht der Aktivenüberschuss aus der Liquidationsmasse zu gleichen Teilen zu. Für einen Passivenüberschuss haften die Gesellschafter intern zu gleichen Teilen.

Die Sachwerte werden zum Verkehrswert (zum Zeitpunkt der Auflösung) in die Liquidationsmasse eingesetzt.

Können sich die Gesellschafter über die Zuweisung eines Sachwerts nicht einigen, ist dieser privat zu veräußern. Diesfalls wird der Verkaufserlös in die Liquidationsmasse eingesetzt.

14. Eingebraachte Güter

Die Gesellschafter nehmen die von ihnen eingebrachten Güter vor der Liquidation des Gesellschaftsvermögens im dannzumal bestehenden Zustand zurück.

Ein allfälliger Mehr- oder Minderwert wird nicht vergütet.

VIII. VORBEHALT

15. Vorbehalt

Die Normen des V., VI. und VII. Titels stehen unter dem Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen der Gesellschafter. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Kriens,

DIE GESELLSCHAFTER

Gemeinde Kriens
vertreten durch Leiter Heime Kriens

Spitex-Verein Kriens
vertreten durch Leiter Spitex Kriens

Guido Hübscher

Hanspeter Inauen